



**Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald:**

**Aufhebung der Allgemeinverfügung**

**des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald vom 19.12.2025**

Auf der Grundlage von Artikel 55 – 68 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. den Artikeln 21, 22, 24, 25, 26, 27, 39, 40, 41, 42 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie i.V.m. § 6 und § 27 i.V.m. § 21 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), des § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und § 2 Abs. 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) erlässt der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald zum Schutz vor der Aviären Influenza (Geflügelpest) vom 19.12.2025 wird am 19.01.2026 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben und tritt damit in Kraft.

**Hinweise**

1. Alle Geflügelhalter, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung unter oder 0761/2187 3928 oder bei [vetamt@lkbh.de](mailto:vetamt@lkbh.de) anzuzeigen. Dies gilt ebenso für aufgegebene Geflügelhaltungen.

2. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unter [vetamt@lkbh.de](mailto:vetamt@lkbh.de) unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
3. Auf die Vorgaben gemäß §§ 3 und 4 Absatz 1 Nummer 1 der GeflPestV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. Demnach hat gemäß § 3 GeflPestV, wer Geflügel hält, sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 GeflPestV hat der Tierhalter in folgenden Fällen unverzüglich durch tierärztliche Untersuchungen das Vorliegen von hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) ausschließen zu lassen:

- Bestandsgröße bis 100 Tiere:  
Verluste von mindestens 3 Tieren innerhalb eines Tages,
- Bestandsgröße über 100 Tiere:  
Verluste von über 2 % der Tiere innerhalb eines Tages
- bei Abnahme der Legeleistung oder durchschnittlichen Gewichtszunahme von über 5 %,
- bei reinen Enten- oder Gänsebeständen bei Verlusten von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit oder bei Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von über 5 % über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen.

Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung sind an den Landesuntersuchungseinrichtungen durchzuführen; sie erfolgen dort kostenfrei.

4. Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebes, Aufzeichnungen nach Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 22 (Zu- und Abgänge) und Artikel 25 (Produktionsleistung/ Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu führen. Dies bedeutet, dass ein Bestandsregister mit den Zu- und Abgängen des Geflügels zu führen ist und täglich die Anzahl der verendeten Tiere und die Gesamtzahl der gelegten Eier zu dokumentieren ist. Diese Kriterien können auf einen Seucheneintrag hinweisen und ggf. ergänzende diagnostische Abklärungsuntersuchungen erforderlich machen.

5. Es wird auf die seit dem 21.01.2023 gültige Allgemeinverfügung zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hingewiesen. Hiernach müssen Biosicherheitsmaßnahmen auch in Geflügelhaltungen mit weniger als 1.000 Tieren zum Schutz der Geflügelbestände in Baden-Württemberg eingehalten werden.  
[https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Oeffentl\\_Bekanntmachungen/2023-01-18\\_AV\\_Biosicherheit- Gefl%C3%BCgel.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Oeffentl_Bekanntmachungen/2023-01-18_AV_Biosicherheit- Gefl%C3%BCgel.pdf)

6. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung, Stadtstr. 2, 79104 Freiburg i.Brsg. eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg erhoben werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg eingelegt wird.

Freiburg, 15.01.2026

gez Dr. Kai-Uwe Grathwohl

Amtsleiter Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung